

Fürsorge bei Arbeitslosigkeit

Der Bundesratsbeschluss vom 6. August 1918 über die Fürsorge bei Arbeitslosigkeit in industriellen und gewerblichen Betrieben bestimmt in Art. 21, dass die sich auf die Auslegung des Beschlusses und seine Vollziehungsbestimmungen beziehenden Schiedssprüche der kantonalen Einigungsstellen von den Parteien an eine Rekurskommission weitergeleitet werden können und dass diese vom Bundesrat aus einem Unparteiischen als Präsidenten, zwei weiteren unparteiischen Mitgliedern und je zwei Vertretern der beruflichen Verbände der Betriebsinhaber und der Arbeiter sowie aus den nötigen Ersatzmännern bestellt werden.

Der Bundesrat hat nun diese Kommission aus folgenden Herren zusammengesetzt:

- a) Drei unparteiische Mitglieder: Nationalrat Dr. A. Mächler, Regierungsrat, in St Gallen, als Präsident, Ständerat Dr. A. Pettavel, Staatsrat in Neuenburg, Dr. J. Siegrist, Regierungsrat in Luzern, Ersatzmann Dr. H. Kaufmann, Regierungsrat in Solothurn.
- b) Zwei Vertreter der beruflichen Verbände der Betriebsinhaber: F. Funk, Präsident des Arbeitgeberverbandes schweizerischer Maschinen- und Metallindustrieller in Baden, F. W. Colomb, Generalsekretär der bernischen kantonalen Vereinigung der Uhrenfabrikanten in Biel, Ersatzmann A. Schirmer, Spenglermeister und Kantonsrat, St. Gallen.
- c) Zwei Vertreter der beruflichen Verbände der Arbeiter: Nationalrat Hermann Greulich, Schweiz. Arbeitersekretär, in Zürich, Karl Dürr, Sekretär des Schweiz. Gewerkschaftsbundes, Grossrat in Bern, Ersatzmann: F. A. Verdan, Korrektor in Bern.

Für die Kommission bestimmte Eingaben sind an das Sekretariat, Effingerstrasse 2 in Bern, zu adressieren.

Strassenbahner-Zeitung, 11.10.1918. Standort: Sozialarchiv.
SGB > Arbeitslosenfürsorge. 5.8.1918.doc.